

Besucherordnung für das Gelände der Bundesgartenschau

Bundesgartenschau Schwerin GmbH, Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin

Mit dem Betreten des Geländes der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH akzeptiert der Besucher die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Die Eingänge des Geländes der Bundesgartenschau Schwerin 2009 und die Kassen sind 2009 in den Monaten April, Mai, September und Oktober täglich zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr und in den übrigen Monaten täglich zwischen 09:00 Uhr und 19:00 Uhr geöffnet. Mit Einbruch der Dunkelheit ist das Gelände zu verlassen. Zu Abendveranstaltungen werden die Öffnungszeiten und die Aufenthaltszeit verlängert.
2. Der Zutritt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Karten, die verfälscht sind, werden ersatzlos eingezogen. Der Umtausch von bereits erworbenen Karten oder Geldersatz ist ausgeschlossen. Ersatz für verloren gegangene Eintrittskarten wird nicht gewährt. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wird, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten. Die Eintrittskarte berechtigt nicht zum Eintritt in geschlossene Veranstaltungen oder in Betriebsbereiche. Aus Sicherheitsgründen können zeitweise weitere Bereiche gesperrt werden
3. Die Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt mitgeführte Gepäckstücke zur Gefahrenvermeidung nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen. Besucher, die gefährliche Gegenstände wie Waffen, pyrotechnische Erzeugnisse usw. mitführen, ist der Zutritt auf das Gelände verboten.
4. Alkoholisierter oder unter dem Einfluss von Drogen stehenden Personen wird der Zugang zum Bundesgartenschau Gelände verwehrt. Der Zutritt auf das Gelände der Bundesgartenschau kann auch aus anderen wichtigen Gründen verweigert werden.
5. Gutscheine für Dauerkarten berechtigen nicht zum Betreten des Geländes der Bundesgartenschau, sie müssen rechtzeitig in gültige Dauerkarten eingetauscht werden. Der Umtausch erfolgt ab dem 07.11.2008 in der Geschäftsstelle der Bundesgartenschau, weitere Umtauschstellen werden nach Verfügbarkeit bekannt gegeben. Die Dauerkarte berechtigt zum Besuch des Geländes der Bundesgartenschau Schwerin 2009 in der Zeit vom 23.04.2009 bis zum 11.10.2009 zu den üblichen Öffnungszeiten. Ausgenommen hiervon sind geschlossene und gesperrte Bereiche und Betriebsräume. Inhaber von Dauerkarten erklären sich mit der zeitlichen Speicherung von ihren personenbezogenen Daten wie Bild, Name, Vorname und Geburtsdatum einverstanden. Die Bundesgartenschau wird diese Daten nicht weitergeben und spätestens bis zum 31.01.2010 löschen.
6. Tageskarten gelten nur für den ersten Tag ihrer Nutzung, sie sind nicht übertragbar. Ein Wiedereintritt kann mit Tageskarten nur über einen Tagesstempel erfolgen. Tages- und Dauerkarten sind während des Besuches des Gartenschau Geländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
7. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Hinweisschilder sind zu beachten. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen diese Ordnung können mit dem Verweis vom Gelände und dem Einzug der Eintrittskarte geahndet werden.
8. In alle Parkbereiche dürfen keine Hunde und keine anderen Haustiere mitgebracht werden. Ausgenommen sind Blindenhunde für berechnigte Personen (Nachweispflicht).
9. Kinder im Alter bis zu 7 Jahren erhalten nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Kinder sind ständig zu beaufsichtigen. Die Benutzung der Spielplätze, Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von anderen Bauwerken und Kunstgegenständen sind untersagt. Das Baden und Angeln ist im gesamten Gelände der Bundesgartenschau Schwerin 2009, wenn nicht ausdrücklich erlaubt, verboten.
10. Es ist Rücksicht auf andere Besucher zu nehmen, so dass keine anderer Besucher belästigt oder gefährdet wird. Das Rauchen ist auf dem Gelände der Bundesgartenschau grundsätzlich unerwünscht und nur in den hierfür gekennzeichneten Bereichen zulässig. Der Genuss von alkoholischen Getränken ist nur in den gastronomischen Bereichen gestattet. Die Notdurft ist in den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten.
11. Das Fahren und Betreten des Parkgeländes mit Fahrzeugen, auch Fahrräder und Roller ist im eingezäunten Bereich grundsätzlich verboten. Die Querung des Geländes durch Personen mit

- berechtigtem Interesse ist gesondert geregelt. Während der regulären Öffnungszeiten darf dieser Personenkreis das Parkgelände mit Fahrrädern, auf den festgelegten Weg, schiebend queren. Die Benutzung notwendiger Hilfsmittel für Behinderte ist durch Behinderte (Nachweispflicht) gestattet.
12. Auf den gemähten Rasenflächen ist das Sitzen, Liegen und Spielen gestattet. Ungemähte Wiesen dürfen nicht betreten werden. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu lassen. Das Abspielen lauter Musik ist untersagt. Das Entzünden und Betreiben einer Feuerstelle ist verboten.
 13. Das Betreten der Pflanzbeete ist nicht gestattet. Das Entfernen oder Beschädigen von Pflanzen ist untersagt. Angebrachte Nisthilfen dürfen nur dann näher untersucht werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt ist. Die durch Schilder ausgewiesenen renaturierte Schutzgebiete und Biotope dürfen nicht betreten werden.
 14. Fundgegenstände sind an den Informations-Pavillons abzugeben. Die Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH schließt jegliche Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände aus. Nach einer Frist von einem Tagen wird die Bundesgartenschau Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (örtliches Fundbüro) weitergeben.
 15. Der Verkauf und die Präsentation von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbung auf dem Gelände der Bundesgartenschau Schwerin 2009 sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH gestattet.
 16. Aufzeichnungen in Bild und Ton sind auf dem Gelände der Bundesgartenschau Schwerin 2009 für gewerbliche Zwecke untersagt. Nur mit Genehmigung der Bundesgartenschau sind Ausnahmen möglich. Jeder Besucher erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Veranstaltung von ihm Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen für die Dokumentation, die allgemeine öffentliche Berichterstattung, für Presse, Funk und anderen Medien erstellt und verbreitet werden. Hieraus können keinerlei Ansprüche abgeleitet werden.
 17. Die Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH wird Leistungen auf dem Gelände der Bundesgartenschau an Dritte vergeben. Bei auftretenden Problemen mit diesen bitten wir die Besucher, dass sie sich zuerst an diese Unternehmen wenden.
 18. Die Haftung der Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
 19. Diese Besucherordnung tritt am 23.04.2009 in Kraft.